

Bundesratsbeschluss

betreffend

die als choleraverseucht anzusehenden Länder und
Bezirke (Italien und Türkei).

(Vom 4. November 1910.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf Grund amtlicher Berichte,
in Ausführung von Art. 49 der Verordnung über Massnahmen zum Schutze gegen die Cholera und die Pest, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und den Warenverkehr betreffen, vom 30. Dezember 1899/4. Februar 1908, auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Die Provinz Caserta (Italien) und die Stadt Konstantinopel (Türkei) werden als choleraverseucht erklärt.

Es kommen daher gegenüber diesen Bezirken die Bestimmungen obgenannter Verordnung zur Anwendung, in dem Umfange, wie sie durch den Bundesratsbeschluss vom 3. September 1910 *) in Vollziehung gesetzt worden sind.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt am 5. November 1910 in Kraft.

Bern, den 4. November 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

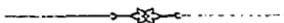
Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

*) Siehe Bundesblatt von 1910, Bd. IV, S. 555.



Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend den Abschluss einer Vereinbarung mit Deutschland über die Aufnahme von geisteskranken Angehörigen in Heilanstalten.

(Vom 31. Oktober 1910.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir haben die Ehre, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass wir mit der Deutschen Reichsregierung, durch Notenaustausch, eine Vereinbarung getroffen haben betreffend die gegenseitige Benachrichtigung über die Aufnahme von geisteskranken Angehörigen des einen Landes in eine Heilanstalt des andern Landes und über die Entlassung aus einer solchen Anstalt, nachdem vorher unser Justiz- und Polizeidepartement die Zustimmung der Kantone zu dem Abschlusse einer derartigen Vereinbarung eingeholt hatte.

Dieser Vereinbarung zufolge ersuchen wir Sie, inskünftig unserm Justiz- und Polizeidepartement zu Händen der deutschen und der bayerischen Gesandtschaft dahier von jeder Aufnahme eines deutschen Reichsangehörigen in eine Irrenheilanstalt Ihres Kantons und von jeder Entlassung eines Deutschen aus einer solchen Anstalt Kenntnis geben zu wollen. Die zu erstattenden Mitteilungen entsprechen den Angaben, die in Art. 3 der analogen

Bundesratsbeschluss betreffend die als choleraerseucht anzusehenden Länder und Bezirke (Italien und Türkei). (Vom 4. November 1910.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.11.1910
Date	
Data	
Seite	220-221
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 965

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.